

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

| | | |
|------|-----------------------------|-------|
| 2020 | Verkündet am 7. Januar 2020 | Nr. 2 |
|------|-----------------------------|-------|

Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Ärztekammer Bremen

Vom 25. November 2019

Aufgrund des § 11 Absatz 1 und des § 22 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerechtheit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2019 (Brem.GBl. S. 189) hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 25. November 2019 folgende Änderungen der Satzung des Versorgungswerks der Ärztekammer Bremen beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Versorgungswerks der Ärztekammer Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2011 (Brem.ABl. S. 209), zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. November 2017 (Brem.ABl. 2018, S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 8 Absatz 4 Buchstabe a werden nach der Angabe „§ 24 Absatz 1“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und die Wörter „in diesem Fall endet die Mitgliedschaft mit dem Beginn des Tages der Gutschrift des Überleitungsbetrages bei der neuen Versorgungseinrichtung“ gestrichen.
3. In § 11 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „und sonstigen Leistungsberechtigten“ und nach dem Wort „Nachweise“ die Wörter „und Unterlagen“ eingefügt.
4. In § 13 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „seinen Beruf“ durch die Wörter „eine ärztliche Tätigkeit“ ersetzt.
5. Dem § 15 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Mitglieder, die nach dem 1. Dezember 1954 geboren worden sind, können schriftlich beantragen, den Beginn der Altersrente nach Absatz 1 auf einen späteren Zeitpunkt hinauszuschieben, längstens jedoch auf den ersten Tag des 61. Monats, der dem in der Tabelle des Absatzes 1 angegebenen Zeitpunkt folgt.“

Während der Rentenaufschubzeit erwirbt das Mitglied für entrichtete Versorgungsabgaben ausschließlich einen Anspruch auf Altersruhegeld gemäß § 18a Absatz 1.“

6. § 18a wird wie folgt gefasst:

„18a

(1) Ab dem 1. Januar 2018 erwirbt das Mitglied für freiwillige Zuzahlungen gemäß § 28 und ab dem 1. Januar 2020 auch für Versorgungsabgaben während einer Rentenaufschubzeit nach § 15 Absatz 6 einen Anspruch auf Altersruhegeld, dessen Höhe sich nach dem Geschäftsplan (Anlage) bemisst. Über die Anpassung der Anwartschaften und Leistungen auf Grund von freiwilligen Zuzahlungen und Beiträgen während einer Rentenaufschubzeit entscheidet die Delegiertenversammlung unabhängig von sonstigen Anpassungen durch einen Gewinnverteilungsplan zum Geschäftsplan.

(2) Bei Gewährung der Altersrente gemäß § 15 Absatz 4a wird auch das versicherte Altersruhegeld gezahlt. Bei einer aufgeschobenen Altersrente nach § 15 Absatz 6 wird das Altersruhegeld erst nach Ablauf der Rentenaufschubzeit gezahlt.

(3) Die Hinterbliebenenversorgung auf Grund von freiwilligen Zuzahlungen gemäß § 28 und Versorgungsabgaben während der Rentenaufschubzeit nach § 15 Absatz 6 beträgt für Witwen und Witwer 60 v.H., für Vollwaisen 40 v.H. und für Halbwaisen 10 v.H. der nach dem Geschäftsplan (Anlage zu § 18a) erworbenen Ansprüche auf Altersruhegeld, solange Ansprüche nach § 17 und § 18 dieser Satzung bestehen.“

7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsabgabe“ die Wörter „bis zum Eintritt des regulären Renteneintritts nach § 15 Absatz 1“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Im Falle der aufgeschobenen Altersrente (§ 15 Absatz 6) wird für jeden Monat des Rentenaufschubs ein Zuschlag in Höhe von 0,4 % auf die nach § 20 Absatz 1 bis 4 errechnete Altersrente gewährt.“

8. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die allgemeine Versorgungsabgabe ist ab Beginn der Mitgliedschaft bis zum Eintritt des Versorgungsfalls nach § 12 Absatz 1a oder b zu entrichten, längstens jedoch bis zum regulären Renteneintrittsalter nach § 15 Absatz 1.“

- b) Es wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei einem Hinausschieben der Rente nach § 15 Absatz 6 kann das Mitglied während der Rentenaufschubzeit Versorgungsabgaben bis zu der in § 26 Absatz 1 genannten Höhe entrichten.“

9. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Einnahmen aus einer nicht selbständigen Tätigkeit als angestellter Notarzt im Rettungsdienst sind nicht beitragspflichtig, wenn diese neben

- a) einer Beschäftigung, die einen Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes hat, oder
- b) einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung ausgeübt wird.“

b) Folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Angestellte Mitglieder, die von der Rentenversicherungspflicht gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI befreit sind, leisten während der Rentenaufschubzeit Versorgungsabgaben in der in § 27 Absatz 1 genannten Höhe.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 26 Absatz 3 Satz 1, Absatz 3a und 4 gelten entsprechend. § 26 Absatz 3a findet im Falle des § 27 Absatz 1a keine Anwendung.“

d) In Absatz 6 werden die Wörter „Angestellte Ärzte“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 6a wird eingefügt:

„(6a) Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind und Sozialleistungen beziehen, für die der Leistungsträger Beiträge zu der berufsständischen Versorgungseinrichtung gewährt, haben für diese Zeiten den Beitrag zu zahlen, der ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.“

10. § 30 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Maßgeblich für die Beitragsbemessung ist das nachgewiesene Einkommen aus beruflicher Tätigkeit des vorletzten Kalenderjahres. Macht das Mitglied glaubhaft, dass die zu erwartenden Einkünfte des laufenden Kalenderjahres die des vorvergangenen Kalenderjahres um mindestens 25 Prozent unterschreiten, so werden auf Antrag für die noch nicht vergangenen Monate des laufenden Kalenderjahres statt der Einkünfte des vorletzten Jahres die im laufenden Kalenderjahr zu erwartenden Einkünfte zugrunde gelegt; der Beitrag beträgt jedoch mindestens 1/10 des geltenden höchsten Pflichtbeitrags zur Allgemeinen Rentenversicherung.“

11. Dem § 31 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eingehende Zahlungen werden zunächst auf Kosten nach Absatz 2, dann auf Zinsen nach Absatz 1 und zuletzt auf rückständige Versorgungsabgaben gerechnet. Unter mehreren Forderungen aus rückständigen Versorgungsabgaben wird zuerst die älteste Forderung getilgt.“

12. § 32 Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.

13. § 33a Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für das durch eine interne Teilung begründete Anrecht gelten § 15 Absatz 1, 4, 4a und 4b, 5 sowie Absatz 6 Satz 1 sinngemäß.“

14. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Endet die Mitgliedschaft im Versorgungswerk, bevor 60 Monate Beiträge gezahlt worden sind, und wird die Mitgliedschaft nicht freiwillig fortgesetzt, so sind dem Mitglied, wenn eine Überleitung nach § 24 Absatz 1 nicht möglich und auch nicht möglich gewesen ist, 60 v.H. seiner bisher geleisteten Versorgungsabgaben zu erstatten; gewährte Versorgungsleistungen werden vorab von den geleisteten Versorgungsabgaben abgezogen. Der Anspruch auf Erstattung unterliegt der Verjährung nach § 35 Absatz 1.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Antrag des Mitglieds werden anstelle einer Erstattung nach Absatz 1 die bis zum Ausscheiden erworbenen Anwartschaften auf Versorgungsleistungen beitragsfrei aufrechterhalten. Der erforderliche Antrag nach Absatz 3 Satz 1 ist innerhalb von 48 Monaten zu stellen.“

15. Die Anlage zu § 18a, I. wird wie folgt gefasst:

„I. Die Höhe der Leistungen aus freiwilligen Zuzahlungen, die nach dem 1. Januar 2018 geleistet werden, sowie aus Beträgen nach § 15 Absatz 6 richtet sich nach der Höhe dieser zusätzlichen Zahlungen und dem Alter bei Zahlung. Für je 1 000,- € freiwillige Zuzahlungen werden folgende jährliche Altersruhegelder bei einem Renteneintritt mit Erreichen des 62. Lebensjahres erworben:

| Alter bei Zahlung | Altersruhegeld in € pro Jahr | Alter bei Zahlung | Altersruhegeld in € pro Jahr |
|-------------------|------------------------------|-------------------|------------------------------|
| 23 | 43,30 | 48 | 36,28 |
| 24 | 42,99 | 49 | 36,03 |
| 25 | 42,67 | 50 | 35,78 |
| 26 | 42,36 | 51 | 35,54 |
| 27 | 42,05 | 52 | 35,30 |
| 28 | 41,75 | 53 | 35,06 |
| 29 | 41,44 | 54 | 34,82 |
| 30 | 41,14 | 55 | 34,59 |
| 31 | 40,85 | 56 | 34,35 |
| 32 | 40,55 | 57 | 34,11 |
| 33 | 40,27 | 58 | 33,87 |
| 34 | 39,98 | 59 | 33,63 |

| | | | |
|----|-------|----|-------|
| 35 | 39,69 | 60 | 33,37 |
| 36 | 39,42 | 61 | 33,11 |
| 37 | 39,14 | 62 | 32,85 |
| 38 | 38,86 | 63 | 32,62 |
| 39 | 38,59 | 64 | 32,39 |
| 40 | 38,32 | 65 | 32,16 |
| 41 | 38,06 | 66 | 31,93 |
| 42 | 37,79 | 67 | 31,70 |
| 43 | 37,53 | 68 | 31,48 |
| 44 | 37,28 | 69 | 31,26 |
| 45 | 37,03 | 70 | 31,04 |
| 46 | 36,78 | 71 | 30,82 |
| 47 | 36,53 | 72 | 30,60 |

Absatz 1 Satz 2 gilt für die Beitragszahlungen nach § 15 Absatz 6 entsprechend.

Die Summe der durch die einzelnen freiwilligen Zuzahlungen erworbenen Ansprüche ist das versicherte Altersruhegeld; entsprechendes gilt für Beitragszahlungen nach § 15 Absatz 6.

Das Alter der Zahlung ist als Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Zahlung und dem Geburtsjahr zu bestimmen.“

Artikel 2

Die Änderung Satzung des Versorgungswerks der Ärztekammer Bremen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Ärztekammer Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2019 (Brem.GBl. S. 189) im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen genehmigt.

Bremen, den 9. Dezember 2019

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz